

Diese Sendung ist auf 2 Lieferungen  
aufgesplittet.  
1. Lieferung



Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	108...-GE / 19 98
Datum:	17. Nov. 1998
Verteilt	18.11.98 ✓

*St. Klosser*

Wien, am 13. November 1998  
Cb1GI117

**GZ 601.135/52-V/4/98**

**Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz – RFG**  
**Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz – RRG**  
**Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz - KSRG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme des ORF zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz, das Regionalradiogesetz und das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz erlassen werden soll, in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Gerhard Weis

Beilage: w.e.



Herrn Bundeskanzler  
Mag. Viktor Klima  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 12. November 1998  
Cb1GI112

**GZ 601.135/52-V/4/98**

**Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

I.

Der Österreichische Rundfunk begrüßt grundsätzlich die Intention, die Bestimmungen über die Werbung in formaler Hinsicht übersichtlich zu ordnen und inhaltlich abzurunden. Vor allem begrüßen wir die Neuregelung hinsichtlich der Einhaltung der Werbegrenzen im Jahresdurchschnitt und der werbefreien Tage. Dadurch gewinnt der ORF nicht nur Flexibilität und vermag seine Einkünfte in einer Zeit stark zunehmenden Wettbewerbs abzusichern, sondern die Regelung dient vor allem auch der werbetreibenden Wirtschaft. Gerade angesichts der starken Verbreitung ausländischer Fernsehprogramme, die in 75 % aller Haushalte empfangbar sind, und der Intention deutscher Kommerzsender, mit Fensterprogrammen österreichische Werbeaufträge zu akquirieren, sind von dieser Maßnahme auch positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten, weil dadurch die inländische Wertschöpfung gesteigert werden kann. Flexibler vermarktbar Werbezeit ermöglicht billigere Tarife, wodurch wiederum eine größere Zahl an Produkten und Dienstleistungen beworben wird und Marktzutrittschancen erhält.

Allerdings stellen wir fest, daß die für den Österreichischen Rundfunk vorgeschlagene Neuregelung der werbefreien Tage gegenüber dem geplanten gänzlichen Entfall werbefreier Tage, wie er für Hörfunkveranstalter nach dem Regionalradiogesetz und für Kabel- oder Satellitenrundfunkveranstalter nach dem Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz vorgesehen ist, nach wie vor einen erheblichen Nachteil darstellt.

Die österreichischen Printmedien bzw. der Verband Österreichischer Zeitungen haben sich bereits öffentlich ablehnend gegen die geplanten Neuregelungen der Werbemöglichkeiten für den Österreichischen Rundfunk geäußert und werden dies vermutlich auch in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren tun. Der Österreichische Rundfunk weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine solche ablehnende Haltung, würde sie auch nur in irgendeiner Form Gehör finden, mit Sicherheit den österreichischen Printmedien keinen Vorteil bringen, mit ebensolcher Sicherheit dem Österreichischen Rundfunk wie auch der österreichischen Wirtschaft schaden und letztlich nur ausländischen, vor allem ausländischen elektronischen Medien nützen würde, die durch den österreichischen Gesetzgeber begünstigt würden, Werbegelder aus dem österreichischen Markt abzusaugen.

## II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einer Regierungsvorlage ergeben sich unsererseits jedoch noch Anmerkungen:

### 1. Zu Ziffer 5 – Neufassung des § 5 Abs. 1 RFG

Belangsendungen stehen nach dem Erkenntnis des VfGH und der Neutextierung demnach nur noch politischen Parteien, so sie im Nationalrat vertreten sind, zu. Dennoch wurde die bisherige Obergrenze für Belangsendungen von 1 % der Sendezeit beibehalten. Es wird angeregt, diese Obergrenze aufgrund der Tatsache, daß die Hälfte der Belangsendungen, nämlich für Interessenverbände, nunmehr wegfällt, ebenfalls zu halbieren. Ergänzend ist auch darauf hinzuweisen, daß diese Obergrenze auf das RFG 1966 und damit eine Zeit zurückgeht, als die Programme nicht 24 Stunden auf Sendung waren: 1967 sendete das 1. Fernsehprogramm im Durchschnitt weniger als 8 und das 2. Programm weniger als 3 Stunden. Die Radioprogramme sendeten ebenfalls nicht rund um die Uhr.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge „1 vH der Sendezeit“ durch die Wortfolge „5 vT der Sendezeit“ zu ersetzen. In jedem Fall muß jedoch im Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Abs. 1 RFG die Ziffer 11 in § 8 Abs. 1 entfallen, was im Entwurf übersehen wurde.

### 2. Zu Ziffer 5 – Neufassung des § 5 Abs. 7 RFG

Es wird von Seiten des ORF begrüßt, daß die werbefreien Tage eingeschränkt werden. Wir gehen allerdings davon aus, daß nach dem RRG lizen-

sierten Veranstaltern bzw. nach dem KSRG lizenzierten oder tätigen Veranstaltern keine besseren Bedingungen eingeräumt werden sollten als dem ORF, weshalb wir vorschlagen, Satz 2 zur Gänze zu streichen.

### 3. Zu Ziffer 8 – Vorschlag zu § 25 Abs. 4 Z. 4 RFG

Die Erläuterungen verweisen zutreffend darauf, daß allenfalls „befangene“ Personen nicht Kommissionsmitglieder sein sollen. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nicht nur ein Naheverhältnis zu Veranstaltern nach den zitierten Bundesgesetzen eine Befangenheit auslösen kann, sondern auch zu sonstigen Veranstaltern, denn der ORF steht ja gerade mit ausländischen Veranstaltern in einem besonderen Wettbewerbsverhältnis. Es wird daher folgende Textierung vorgeschlagen:

„4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem anderen in- oder ausländischen Rundfunkveranstalter stehen, dessen Programme in Österreich empfangen werden können.“

### 4. Zu Ziffer 9 und 10 – Vorschlag zu § 27 Abs. 1 Z. 1 lit. c RFG

Hier vertreten wir die Auffassung, daß die Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie durch die Beschwerdemöglichkeit nach § 27 Abs. 1 Z. 1 lit. a RFG bereits erfüllt sind. Durch die Beschwerdelegitimation „unmittelbar geschädigter“ Personen wird unseres Erachtens die Personengruppe „direkt betroffene Dritte“ bereits erfaßt. Es könnte daher die vorgeschlagene Ergänzung ersatzlos entfallen.

Zur vorgeschlagenen Fassung merken wir an, daß die Legitimationsvoraussetzung, „in seinen spezifisch in seiner Person liegenden **Interessen** betroffen zu sein“, Beschwerden wohl Tür und Tor öffnet, was die Gefahr einer unabschätzbaren Kostenbelastung sowohl für den Bund als auch den ORF heraufbeschwört. Da es letztlich wohl in der Persönlichkeitssphäre jedes einzelnen liegt, welche „spezifisch in seiner Person liegenden Interessen“ er verfolgt, wird sich hier im Verfahren eine Objektivierung kaum und allenfalls nur mit erheblichem Aufwand erzielen lassen. Wir sehen bei der gewählten Textierung die Gefahr, daß sich geradezu Rechtsträger auf Basis des Vereinsrechts konstituieren, deren Hauptzweck die Ausnützung dieser Beschwerdemöglichkeit ist. Die Flut der von einem allseits bekannten „Porno-Jäger“ ausgelösten Verfahren ist nur ein Vorzeichen für das, was auf diesem Gebiet an Verfahren auf uns zukommen könnte. Angesichts des Umstandes, daß die Kommission nach § 25 RFG nicht aus hauptberuflichen Mitgliedern besteht und diese aus ganz Österreich anreisen, könnten die Kosten der Vollziehung exorbitant werden. Unseres Erachtens erscheint es – will man bei der Schaffung einer zusätzlichen Beschwerdemöglichkeit bleiben – noch zweckmäßiger zu sein, statt auf die spezifisch in der Person des Beschwerdeführers liegenden Interessen direkt – so wie Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie das tut – auf die direkte Betroffenheit abzustellen.

Wir schlagen daher vor, die Ziffern 9 und 10 der Vorlage entfallen zu lassen, allenfalls § 27 Abs. 1 Z. 1 lit. c RFG wie folgt zu textieren: „Einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften... direkt betroffen zu sein, ... und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer von wem auch immer gemäß § 27 Abs 1 lit a-c eingebrachten Beschwerde sind;“. § 27 Abs. 3 Z. 2 RFG müßte dann lauten: „die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich direkt betroffen erachtet, und“.

Sollte es zu einer Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten nach § 27 Abs. 1 Z. 1 RFG kommen, dann halten wir es im Hinblick auf die Eigenart des Verfahrens und als Prävention gegen dessen ausufernde Inanspruchnahme für angezeigt, eine Kostenersatzpflicht aufzunehmen, und schlagen hiefür in Anlehnung an § 123 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 85/1997 die Aufnahme eines Absatz 6 in § 29 RFG vor, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„(6) In Verfahren über Beschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 hat die Kommission im Bescheid auf Antrag zu bestimmen, in welchem Ausmaß der Sachfällige die dem Gegner durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu ersetzen hat. Hiebei hat die Behörde nach billigem Ermessen zu beurteilen, inwieweit die Aufwendung der Kosten, deren Ersatz verlangt wird, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und inwieweit die Führung des Rechtsstreites durch den Sachfälligen etwa leichtfertig oder mutwillig war. Bestimmt die Kommission einen Kostenersatz, so hat der Sachfällige zusätzlich dem Bund den entstandenen Aufwand in der doppelten Höhe der gem. § 25 Abs 7 für das Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen.“

#### 5. Zu § 28 RFG

In den Erläuterungen zu Ziffer 12 (§ 29a) wird auf die richtige Überlegung hingewiesen, daß Entscheidungen aus Zweckmäßigkeitsgründen den Senaten (§ 28) übertragen werden sollten. Hiezu ist darauf hinzuweisen, daß nach derzeitiger Rechtslage über Anträge (§ 27 Abs. 1 Z. 2 RFG) das Plenum entscheidet (vgl. RFK 6.6.1977 RfR 1977,10). Im Hinblick auf eine einfachere Vollziehung wird angeregt, die Senatszuständigkeit auf Anträge auszudehnen und in § 28 Abs. 1 Satz 1 RFG nach dem Wort „Beschwerden“ die Wortfolge „und Anträge“ einzufügen.

#### 6. Zu Z. 12 – Neufassung eines § 29a RFG

Hier fällt auf, daß der Strafrahmen bis S 500.000,- geht, wogegen in § 47 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, sowie in § 22c des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997 die Höchststrafe für vergleichbare Delikte nur S 50.000,- beträgt. Im Sinne der Gleichbehandlung des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks im dualen System sollte auch in § 29a Abs. 1 RFG die Höchststrafe mit S 50.000,- festgesetzt werden.

### III.

In Ergänzung des vorliegenden Entwurfs regen wir an, noch folgende Punkte in die Regierungsvorlage zusätzlich einzuarbeiten:

1. Die Hörer- und Sehvertretung des ORF hat bereits im Jahr 1994 den begründeten Vorschlag einer Änderung ihrer Bezeichnung in „Publikumsrat“ und eine Ergänzung ihrer Kompetenzen vorgeschlagen und eine Textierung erarbeitet (Brief vom 14.9.1994 an den Herrn Bundeskanzler). Diesen Vorschlag unseres Organs (Beilage) nehmen wir als Inhalt unserer Stellungnahme auf.
2. Angesichts der Beschränkung der Werbezeit und des Verbots lokaler Fernsehwerbungen konnten PR-Bedürfnisse insbesondere von Printmedien in der Vergangenheit nicht immer ausreichend bedient werden. Mit dem Entfall der Belangsendezeit für Interessenverbände wird auch dieser Bereich verstärkt Sendezeiten nachfragen, die der ORF gerne zu einem dem öffentlichen Anliegen der Verbände adäquaten Tarif anbieten würde. Es wird daher vorgeschlagen, ein für die Gruppe der Medien und Verbände reserviertes zusätzliches Zeitkontingent zu schaffen, dessen Rechtfertigung in der öffentlichen Aufgabe der Medien und Verbände für die freie Meinungsbildung und die gesellschaftliche Information, somit das demokratische Prinzip, zu sehen ist.

Wir schlagen daher die Einfügung eines § 5 Abs. 10 RFG vor, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„(10) Zusätzlich zu den Sendezeiten gemäß Abs. 8 und 9 darf der Österreichische Rundfunk Sendezeiten für Werbung von Medien und Interessenverbänden in der täglichen Dauer von 10 Minuten pro Programm vergeben. Solche Sendungen dürfen auch in Lokal- und Regionalprogrammen des Hörfunks und Fernsehens gesendet werden und sind dann nur einmal zu zählen. Im übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen für kommerzielle Werbung.“

3. Programme, die ausschließlich über Satelliten verbreitet werden, wie unser Tourismus- und Wetterfernsehen TW 1, richten sich aufgrund der Verbreitungstechnologie naturgemäß an ein europäisches Publikum, und sie stehen mit Anbietern in einem Wettbewerbsverhältnis, die auf derselben Ebene operativ sind. Es sollten auf solche Programme daher die Werbebestimmungen der EU-Fernsehrichtlinie angewendet werden. Wir schlagen daher die Einfügung eines § 5 Abs. 11 RFG mit folgendem Wortlaut vor:

„(11) Die Absätze 7 bis 9 gelten nicht für Programme, die ausschließlich über Satelliten verbreitet werden. Die Sendezeit für Werbung in solchen Programmen darf 15 vH der täglichen Sendezeit, in Hörfunkprogrammen jedoch höchstens 90 Minuten der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Innerhalb eines Einstunden-Zeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, darf die Dauer der Fernsehwerbung 15 vH nicht überschreiten.“

4. Durch die Einfügung der Absätze 10 und 11 in § 5 RFG muß der bisherige Absatz 10 die Bezeichnung „Absatz 12“ erhalten.
5. Bedingt durch Änderungen in der Verbreitungstechnologie wird das Auslandsangebot des Österreichischen Rundfunks, das gemäß § 4 RFG über Auftrag der Bundesregierung erstellt wird, schon derzeit auch über Satelliten, Kabelnetze und Online-Dienste verbreitet. Es sollte daher die die Verbreitungstechnologie einengende Wortfolge „auf Kurzwelle“ in § 4 RFG entfallen.
6. In Anlehnung an die in Ziffer 1 des Entwurfs einer Regierungsvorlage vorgeschlagene Vereinheitlichung des Textes des RFG wären auch
  - a) in § 5b Abs. 1 Satz 3 RFG die Begriffe "Programmunterbrechungen" bzw. "(Länge und Art des) Programmes" auf den zutreffenden Begriff der "Sendung" zu ändern.
  - b) Ebenfalls stellt sich diese Problematik beim Begriff "Kinderprogrammen" in § 5b Abs. 5 (der Begriff "Kinderprogrammen" sollte durch "Kindersendungen" ersetzt werden) sowie
  - c) in § 5g Abs. 2 Z. 2 (statt "am Programmanfang und am Programmende" sollte es heißen "vor oder bei ihrem Beginn und bei oder nach ihrem Ende").
  - d) Ebenso findet sich Vereinheitlichungsbedarf in § 12 Abs 4 Satz 2, der folgenden Wortlaut erhalten müßte: "Hiebei sind sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende **Lokal**programm und für alle in ihrem Bereich zu gestaltende Hörfunk- und Fernseh**sendungen** verantwortlich."
7. Um Einheitlichkeit mit den vergleichbaren Bestimmungen des RRG (vgl. § 24 Abs 2) und des KSRG (vgl. § 49 Abs 2) herzustellen, wird folgende Ergänzung des § 32 vorgeschlagen:

"§ 32 erhält die Bezeichnung Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Auf die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks gemäß diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung."

8. Lediglich der Vollständigkeit halber regen wir folgende grammatikalischen Verbesserungen des Entwurfs an:
  - a) Entfall des Kommas in § 5 Abs. 7 Satz 2 RFG nach dem Wort „Zwecken“.
  - b) Setzung je eines Kommas in § 5 Abs. 10 Satz 2 RFG vor und nach der Wortfolge „insbesondere von der Kommission (§ 29)“.
  - c) Setzung eines Kommas in § 27 Abs. 3 Z. 2 RFG nach dem Wort „erachtet“.

## IV.

Wir haben Grund zur Annahme, daß dem Bundeskanzleramt bzw. dem Nationalrat zu § 2b Abs. 1 RFG, der bislang regelt, daß **der Hauptteil** der Sendezeit im Fernsehen des ORF, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken ... vorbehalten bleibt, vorgeschlagen wird, den Hauptteil nunmehr konkret mit 60 vH festzuschreiben.

Weiters haben wir Grund zur Annahme, daß § 2c RFG durch eine Bestimmung, die den ORF dazu verhalten soll, 15 vH seiner Sendezeit im Fernsehen der Sendung von audiovisuellen und Filmproduktionen in deutscher Originalsprache vorzubehalten, ergänzt werden soll.

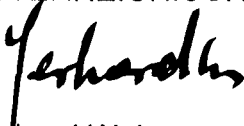
Beide Vorschläge schränken den ORF – ungeachtet dessen, daß die Quote für europäische Werke derzeit ohnedies erfüllt wird – ein. Der Vorschlag hinsichtlich der Sendeverpflichtung für audiovisuelle und Filmproduktionen in deutscher Originalsprache könnte möglicherweise auch mit der Fernsehrichtlinie in Widerspruch kommen, die ja die Förderung **europäischer Werke** bzw. die Förderung **europäischer Produzenten** zum Anliegen hat und hier eine Einschränkung auf deutschsprachige Produktionen vorgenommen würde.

Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der ORF schon bisher beträchtliche Summen allein für österreichische audiovisuelle Produktionen bzw. österreichische Filme aufwendet. Dies läßt sich anhand der Zahlen für 1997 dokumentieren: das Auftragsvolumen für österreichische Filmproduzenten bzw. Produzenten audiovisueller Medien belief sich auf S 588,181.360,00 inklusive der Beteiligungen im Rahmen des Film-Fernsehabkommens; die Beitragsleistungen des ORF für den österreichischen Spielfilm, die in dieser Summe inkludiert sind, beliefen sich ohne die Projekte des Film-Fernsehabkommens auf S 202,460.989,00. **Das, was ohne gesetzliche Zwangsmaßnahmen ermöglicht wurde, bedarf auch künftig keiner solchen.**

Der Österreichische Rundfunk bittet, die vorgeschlagenen Änderungen zu erwägen und in den Entwurf einzuarbeiten bzw. dies bezüglich der zuletzt genannten Überlegungen nicht zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



Gerhard Weis

Beilage